

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz
Herausgeber: Landtechnik Schweiz
Band: 44 (1982)
Heft: 3

Rubrik: Kennzeichnung von bis zu 3,0 m breiten Zusatzgeräten an landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kennzeichnung von bis zu 3,0 m breiten Zusatzgeräten an landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen

- Ueberbreite Arbeitsfahrzeuge
- Abstand zwischen Kotflügelsitz und Kabinendach
- Kennzeichnung der Zusatzgeräte

(Auszug aus dem Kreisschreiben des Bundesamtes für Polizeiwesen (BAP) im Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, vom 28. Oktober 1981)

1. Landwirtschaftliche Arbeitskarren und Arbeitsanhänger mit einer Breite von mehr als 2,50 m

Mit Kreisschreiben vom 23. April 1971, 7. Mai 1974, 12. Mai 1975 und 4. Juli 1977 hat das Bundesamt für Polizeiwesen jene landwirtschaftlichen Arbeitsfahrzeuge und Zusatzgeräte aufgezählt, welche mit einer Ueberbreite zugelassen werden können (Art. 48, Abs. 3 und Art. 72, Abs. 3 BAV). Durch das Bedürfnis nach einer modernen und rationellen Betriebsführung in der Landwirtschaft sind in der Zwischenzeit neue Arbeitsfahrzeuge dazugekommen, für die eine Breite von mehr als 2,50 m ebenfalls erforderlich ist. Zudem ist wegen des geänderten Art. 6 inzwischen Abs. 3 BAV (generelle Zulassung von Zusatzgeräten bis 3,0 m Breite) eine Anpassung der erwähnten Kreisschreiben angebracht. Die genannten Kreisschreiben werden aufgehoben und folgende landwirtschaftliche Arbeitskarren und Arbeitsanhänger im Sinne von Art. 48, Abs. 3 und Art. 72, Abs. BAV mit Überbreite zugelassen:

1.1 Selbstfahrende landwirtschaftliche Arbeitskarren

1.1.1 Breite bis zu 3,50 m

- Mähdrescher
- Erbsenmähdrescher
- Kartoffel- und Rübenvollerntemaschinen
- Erbsenpflückmaschinen

- Schwadmäher
- Maiserntemaschinen
- Erntemaschinen für Wurzelgemüse
- Kern- und Steinobsterntemaschinen
- Feldhäcksler
- Bohnenerntemaschinen
- Futtererntemaschinen

1. 1. 2 Breite bis zu 3,0 m

- Steinsammler
- Sämaschinen
- Kartoffel-Legemaschinen
- Pflanzen-Setzmaschinen
- Handelsdüngerstreuer
- Heuwerbungsmaschinen
- Feldpressen (Hockdruckpressen)
- Trocknungsanlagen (Graströckner, Feldtröckner)

1. 2 Landwirtschaftliche Arbeitsanhänger

1. 2. 1 Breite bis zu 3,50 m

- Bohnenerntemaschinen
- Kern- und Steinobsterntemaschinen
- Kartoffel- und Rübenerntemaschinen
- Heuerntegeräte

1. 2. 2 Breite bis zu 3,0 m

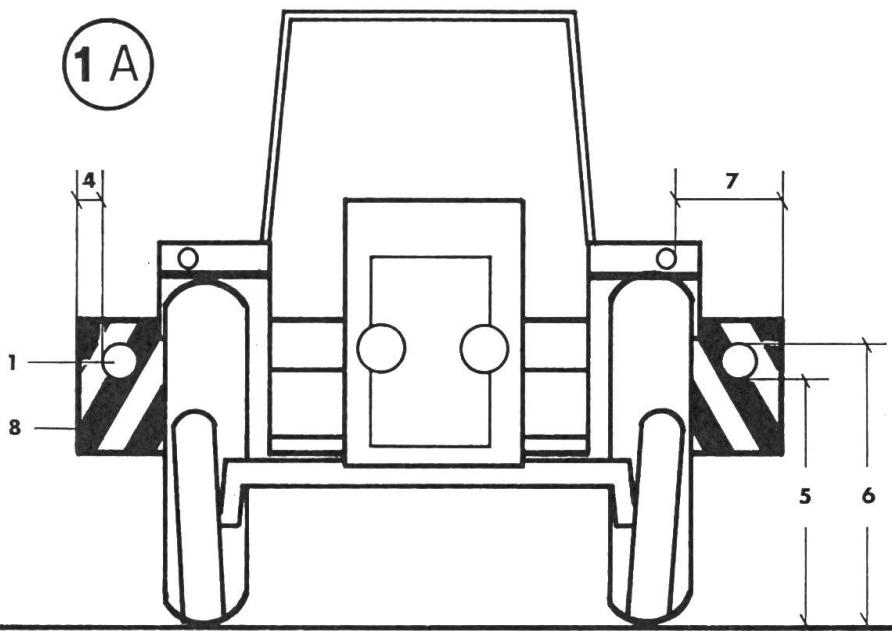
- Steinsammler
- Sämaschinen
- Kartoffel-Legemaschinen
- Pflanzen-Setzmaschinen
- Handelsdüngerstreuer
- Feldhäcksler
- Schwadmäher
- Heuwerbungsmaschinen
- Feldpressen (Hochdruckpressen)
- Trocknungsanlagen (Graströckner, Feldtröckner)

2. Mindestabstand zwischen Kotflügelsitz und Kabinendach bei Landwirtschaftstraktoren

Nach Anhang 5 Abschnitt A/1 BAV muss die freie Höhe, gemessen von der unbelas-

Anhang

1 A



1 A:

Die Lichter und Richtungsblinker des Motorfahrzeugs sind nicht verdeckt.

1 Weisser Rückstrahler (VRV 58/2)

2 Roter Rückstrahler, nicht dreieckig (VRV 58/2, BAV 49/2)

3 Schluss-Blinklicht des Fahrzeugs

4 Max. 40 cm

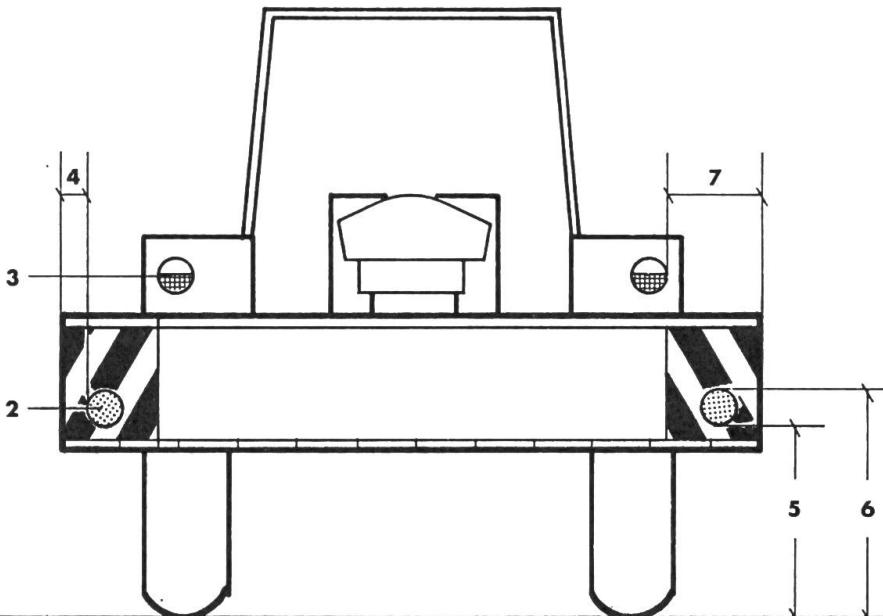
5 Min. 40 cm

6 Max. 90 cm

7 Beträgt dieser Abstand mehr als 40 cm, so ist aussen am Zusatzgerät ein Licht anzubringen, nach vorne weiss und nach hinten rot (BAV Anh. 7)

Bei über 2,10 m breiten Geräten darf das Zusatzlicht höchstens 10 cm vom äussersten Rand entfernt sein (BAV 27/3)

8 Das Anbringen der schwarz/gelben Streifen richtet sich nach VRV 58/1+2 sowie BAV 35/3



steten Sitzfläche bis zur Innenseite des Daches, für Mitfahrer wenigstens 80 cm betragen. Diese Vorschrift ist für gewerbliche Motorwagen (Personen-, Gesellschafts- und Lastwagen) gerechtfertigt und zweckmäßig. Bei landwirtschaftlichen Traktoren mit Schutzkabine oder Schutzhäfen lässt sie sich oftmals nicht einhalten. Anderseits können diese Schutzvorrichtungen namentlich aus betrieblichen Gründen (niedrige Einfahrten und Einstell-

räume, Schwierigkeiten beim Durchfahren unter bestimmten Kulturen usw.) nicht beliebig hinaufgesetzt werden. Es wird deshalb, gestützt auf Art. 84, Abs. 1 BAV,

verordnet:

Bei Landwirtschaftstraktoren muss die freie Höhe, gemessen von der unbelasteten Fläche des Kotflügelsitzes bis zur Innenseite des Kabinendaches oder des Schutzhäfens, mindestens 70 cm betragen.

1 B:
Wenn Rückstrahler oder
Lichter durch Arbeits-
geräte verdeckt werden,
so sind nachts und bei
schlechter Witterung ent-
sprechende Ersatzvorrich-
tungen anzubringen.

(BAV 49/2)

1 Weisser Rückstrahler

2 Roter Rückstrahler,
nicht dreieckig

3 Schluss-Blinklicht,
wenn die Distanz bis
Ausserkante Gerät
nicht mehr als 10 cm
beträgt, erfüllt es die
Anforderungen eines
Markierlichtes.

(BAV 27/3)

4 Max. 40 cm

5 Min. 40 cm

6 Max. 90 cm

7 Beträgt dieser Abstand
mehr als 40 cm, so ist
aussen am Zusatzgerät
ein Licht anzubringen,
nach vorne weiss und
nach hinten rot

(BAV Anh. 7)

8 Max. 10 cm

9 Max. 400 cm

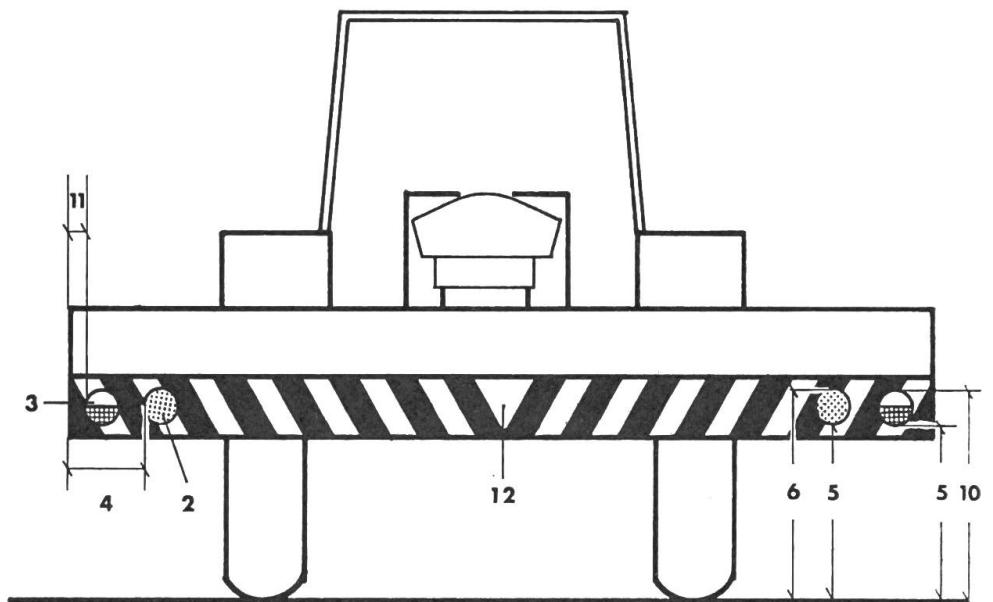
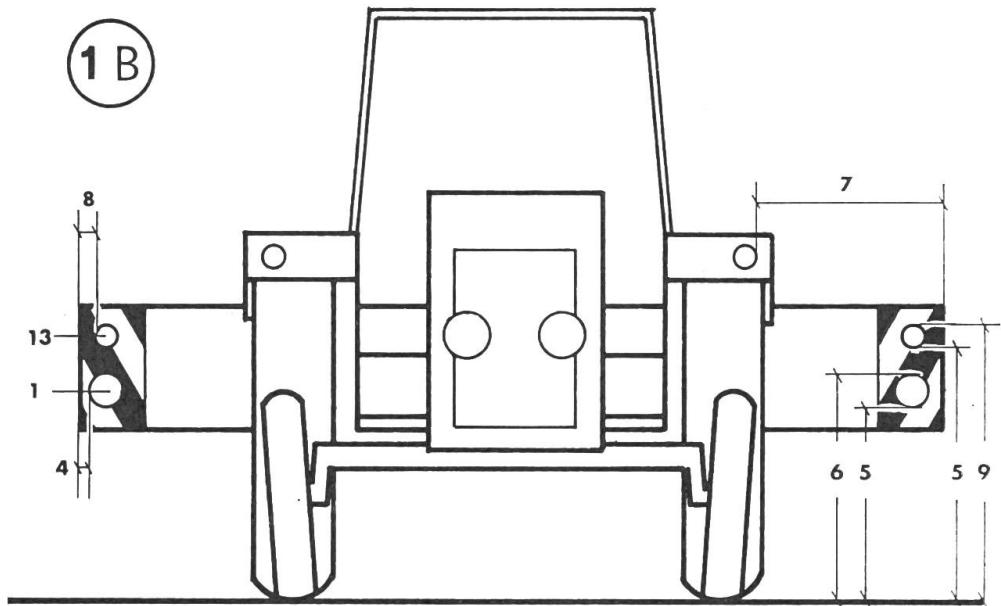
10 Max. 150 cm

11 Max. 10 cm, beträgt
dieser Abstand mehr
als 10 cm, so ist bei
einer Gerätebreite von
mehr als 2,10 m ein
zusätzliches Markier-
licht erforderlich
(BAV 27/3)

12 Schwarz/gelbe Breitenmarkierung auf Abdeckbrett für gefährliche Teile (VRV 58/1+2)

13 Markierlicht, weiss

1 B

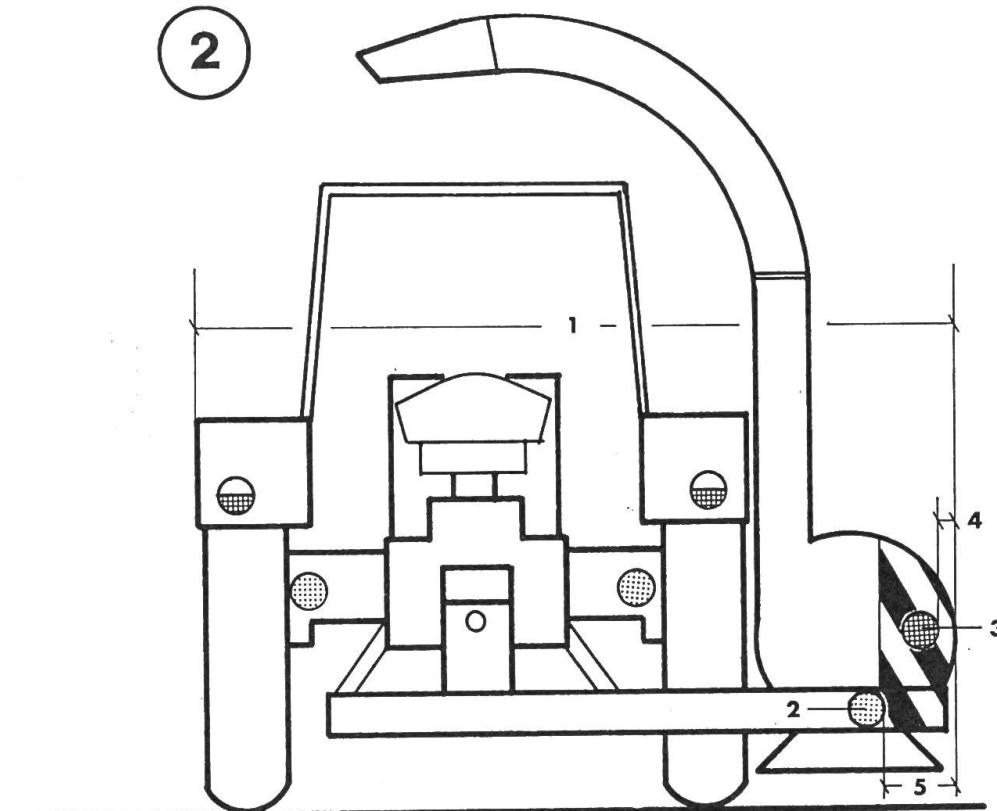


3. Kennzeichnung der Arbeitsgeräte (Zusatzgeräte) an landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen

Seit der Änderung des Art. 6, Abs. 3 BAV (Änderung der BAV vom 21. November 1979) benötigen Zusatzgeräte bis zu 3 m Breite an landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen auf Fahrten zwischen Hof und Feld keine Ausnahmewilligung mehr. Anderseits ist es für die Verkehrssicherheit von

Bedeutung, dass diese Zusatzgeräte vorschriftsgemäss gekennzeichnet, beleuchtet und mit den gegebenenfalls erforderlichen Schutzvorrichtungen versehen werden (Art. 58 VRV, Art. 35 und Art. 49, Abs. 2 BAV). Als Hilfe für die Hersteller, Verkäufer und Benutzer solcher Zusatzgeräte sowie für die Kontrollorgane haben wir im Anhang in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Verband für Landtechnik (SVLT) sowie der Eidg. Forschungsanstalt für Be-

2



2:

Seitliches Zusatzgerät bis zu 3 m Gesamtbreite an landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen

Einzelteile, die nicht leicht erkennbar mehr als 15 cm seitlich vorstehen, müssen durch ca. 10 cm breite schwarz/gelbe Streifen auffällig gekennzeichnet werden (BAV 35/3)

1 Max. Breite 3,0 m

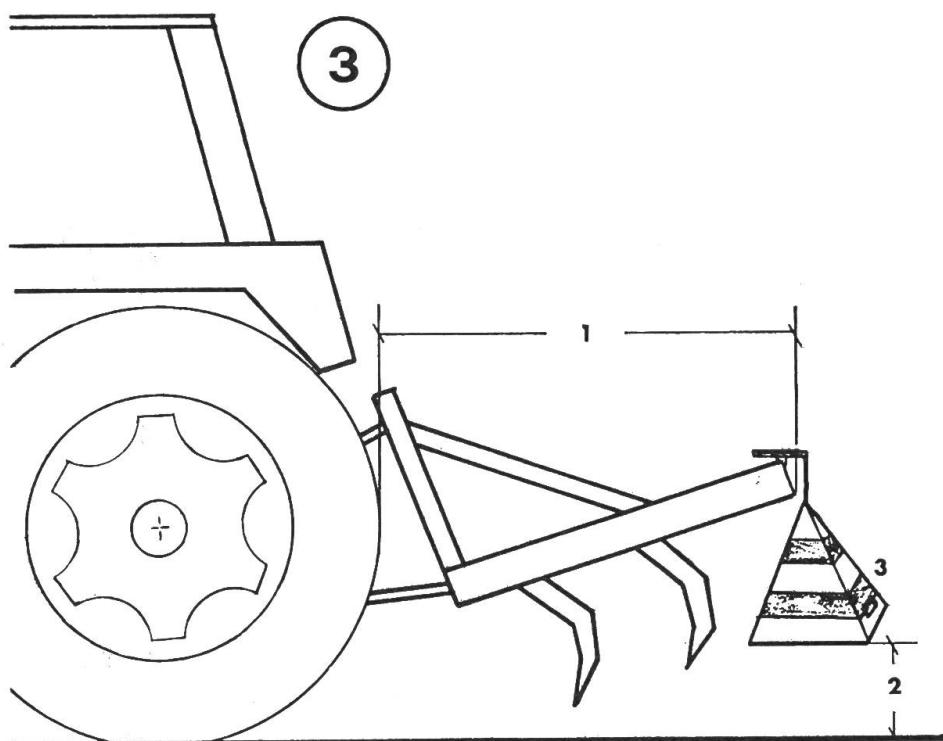
2 Zusätzlicher roter Rückstrahler, nicht dreieckig, min. 40 cm, max. 90 cm ab Boden

3 Rotes Markierlicht nach vorne weiss, min. 40 cm, max. 400 cm ab Boden

4 Max. 10 cm

5 Max. 40 cm

3



3:

Kennzeichnung landwirtschaftlicher Zusatzgeräte mit hinterem Ueberhang

1 Beträgt dieser Abstand mehr als 1 m, ist ein Signalkörper erforderlich (BAV 35/4)

2 Beträgt der Abstand der unteren Kante des Signalkörpers ab Boden mehr als 90 cm, ist nachts und bei schlechter Witterung ein nach hinten rot leuchtendes Licht erforderlich (VRV 58/2 und BAV Anh. 7)

3 Rot/weisse Streifen von ca. 10 cm Breite

Bei allen Schematas richtet sich die Anbringung der Lichter, Richtungsblinker und Rückstrahler nach BAV Anhang 7.

triebswirtschaft und Landtechnik in Tänikon (FAT) Beispiele für die Ausrüstung einiger Zusatzgeräte dargestellt. Weitere Gerätearten sind sinngemäss auszurüsten.

**EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
i. A. Der Direktor des Bundesamtes
für Polizeiwesen: gez. Hess**

Die im Kreisschreiben verwendeten *Abkürzungen* bedeuten:

BAV = Verordnung vom 27. 8. 1969 über

Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge

VRV = Verordnung vom 13. 11. 1962 über

Strassenverkehrsregeln.

Die im Kreisschreiben zitierten Artikel haben folgenden *Wortlaut*:

BAV Art. 48, Absatz 3:

Für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ist eine Höchstbreite von 2,50 m allgemein zulässig. Die Zulassungsbehörde kann für Fahrten zwischen Hof und Feld die Verwendung von landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen mit einer Breite bis zu 3,50 m als Ausnahmefahrzeuge bewilligen, wenn der Maschinentyp vom Bundesamt für Polizeiwesen als einem dringenden Bedürfnis entsprechend anerkannt ist. (V 21. 11. 1979, i. K. 1. 1. 1980)

BAV Art. 72, Absatz 3:

Die Zulassungsbehörde kann die Verwendung von landwirtschaftlichen Arbeitsanhängern mit einer Breite bis zu 3,50 m als Ausnahmeanhänger bewilligen, wenn das Bundesamt für Polizeiwesen anerkannt hat, dass der Anhängertyp einem dringenden Bedürfnis entspricht.

BAV Art. 6, Absatz 3:

Ein Fahrzeug, das die gesetzliche Breite wegen eines vorübergehend erforderlichen Zusatzgerätes überschreitet, gilt nicht als Ausnahmefahrzeug. Uebersteigt die Gesamtbreite 2,50 m, so ist eine behördliche Bewilligung (VRV Art. 78) erforderlich, ausser für Schneeräumungsgeräte sowie für Zusatzgeräte bis zu 3 m Breite an landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen auf Fahrten zwischen Hof und Feld (betreffend Schutzworrichtungen und Kennzeichnung vergl. BAV Art. 35 und VRV Art. 58). (V. 21.11.1979, i. K. 1. 1. 1980)

BAV Art. 49, Absatz 2:

An Stelle der Rückstrahler können reflektierende Beläge von wenigstens 100 cm² Leuchtfläche vorhanden sein. Wenn Rück-

strahler oder Lichter durch Arbeitsgeräte verdeckt werden, so sind nachts und bei schlechter Witterung entsprechende Ersatzvorrichtungen anzubringen.

VORANZEIGE

Eine Fachtagung über Biogas

Am 23. April 1982 wird im Kongresszentrum in Weinfelden TG eine Fachtagung über Biogas durchgeführt werden (Beginn 09.30 bis 16.30 Uhr, mit Essenspause zwischen 12.00–13.30 Uhr).

Themenkreise:

- Was ist Biogas, Gewinn, Anlagenbau
- Energieversorgung in der Landwirtschaft und Biogas
- Gasreinigung, Fortleitung und Nutzung in Heizung, Haushalt und Stromproduktion
- Entwicklungstendenzen.

Veranstalter:

- Schweiz. Spenglermeister- und Installateur-Verband (SSIV), Zürich
 - Projekt Biogas an ETH und Forschungsanstalt Tänikon (NEFF Nationaler Energieforschungsfonds)
- Unter Mitwirkung von Bundesämtern und Verbänden.

Erwartete Teilnehmerkreise aus Behörden, Forschungsstellen, Architekturfachleute und Planungsingenieure, Haustechnikfachleute (Sanitär und Heizung), Hersteller und Besitzer von Biogasanlagen.

Teilnehmergebühr: Fr. 95.– pro Person.

Anmeldetermin: 5. April 1982.

Programm und Anmeldeformular erhältlich beim

Schweiz. Spenglermeister- und
Installateur-Verband (SSIV)
Abteilung Technik + Kalkulation
Postfach
8023 Zürich
Telefon 01 - 47 31 00